

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Seite oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebefestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 141

Diez, Mittwoch den 20. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. H. 4. e,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige An-

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchsfessel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenante Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 Quadratmeter beträgt;

b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstige Zubehör- und Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollstutzen mit Dreiweghahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablaßhahn, Speisevorrichtungen und Dampffänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebnahme und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Mohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Deckkannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Roststäbe, Kolbenringe, Nohrsysteme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenreinigungsmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfspinnmaschinen.

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e. Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie aus Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegskommission des zuständigen stellvertretenden Generalinspektors an das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegswerkstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinen-Ausgleichsstellen) zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgebessert oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldelarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegswerkstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Derjenige, der von der Beschlagnahme befreit ist, ist verpflichtet, die im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8.

Meldebefristungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juni 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94 auf den amtlichen Meldelarten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldelarte darf nur eine Lokomotive (Kessel) bzw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldelarten, und zwar:

- Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomobilen ohne Kondensation,
- Kennbuchstabe B für fahrbare Lokomobilen mit Kondensation,
- Kennbuchstabe C für ortsfeste Lokomobilen ohne Kondensation,
- Kennbuchstabe D für ortsfeste Lokomobilen mit Kondensation,
- Kennbuchstabe E für fahrbare und ortsfeste Lokomotivkessel.

Die Meldelarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Zustandsetzungsarbeiten und „Bemerkungen“ und „fehlende Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldelarten eine Sammelliste auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldelarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e. Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9–12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11.

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. c, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion EI, Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 28 zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.
Frankfurt (Main), den 20. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 20. Juni 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1 8800/6. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. E. 1100/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer ungesetzlich einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder verliert, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft oder ihn abschließt;
2. wer den Verpfändung die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und sich nicht zu gehorchen, zu widerhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt

ob. öffentlich unrichtige ob. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein (MnO_2) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungs- erlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von Braunstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 97—99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein sowie von Kunstbraunstein an die Braunstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtag (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

Stichtag, Meldesfrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW. 11, Königgräßer Str. 97—99, zu erstatten.

Thorr. [217